



Markt Kleinwallstadt

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Bauausschusses Kleinwallstadt,
am Montag, den 06.12.2021 um 18.30 Uhr
in der Zehntscheune Kleinwallstadt, Mittlere Torstr. 3

Nummer:	10/2021
Dauer:	18.30 Uhr bis 19.44 Uhr (nichtöffentliche Sitzung bis 19.50 Uhr)

Vorsitz:	1. Bürgermeister Thomas Köhler
Schriftführer:	Manuel Bergold

Mitglieder des Bauausschuss			an- we- send	ent- schuldigt	unent- schuldigt	Bemerkungen
Dr. Jung	Jürgen	CSU	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	vertreten durch den 2. Bürgermeister Ludwig Seuffert
Rodenhausen	Robert	FWG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Kaufmann	Alexander	CSU	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ab 18.36 Uhr anwesend
Stahl	Christian	CSU	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Bein	Karl Heinz	SPD	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Wetzelsberger	Marco	SPD	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Trenner	Heiner	FWG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Zajic	Hans	FWG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Kreuzer	Hannelore	B90/G	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Weitere Anwesende	Herr Christof Trenner (Trenner Architekten) Herr Marc Steenken (Büro ISB)
-------------------	--

Tagesordnung - öffentlich:

1. **Genehmigung der Niederschrift vom 08.11.2021**
2. **Vollzug der BayBO – Behandlung der vorliegenden Bauvorhaben**
 - 2.1 **Isolierte Befreiung zur Errichtung eines Gartenhauses, eines Pools & einer Grenzwand**
Riemenschneiderstraße 16, Flr.-Nr. 3960/19
 - 2.2 **Neubau einer Doppelhaushälfte**
Am Ölberg 5, Fl.-Nr. 1260/28
3. **Vollzug der BayBO – Bekanntgabe der genehmigungsfreigestellten Bauvorhaben**
 - 3.1 **Einbau Friseursalon und Dachgeschoßbau mit Wohnung**
Friedhofstraße 17, Flr.-Nr. 3770/8
 - 3.2 **Nutzungsänderung RV-Bankgebäude**
Wallstraße 16, Fl.-Nr. 601

4. **OT Hofstetten, Köhlersweg / Am Fesenbuckel**
Ausbau der Straßen mit Erneuerung des Kanals und der Wasserleitung
Vorstellung der Planung durch das Büro ISB
 5. **Straßennamen im Neubaugebiet „Südlich Hofstetter Straße V“**
Beratung und Empfehlungsbeschluss
 6. **Verschiedenes, Wünsche und Anregungen**
-

1. Bürgermeister Köhler begrüßt die Anwesenden, stellt die ordnungsgemäße Ladung fest und eröffnet um 18.30 Uhr die Sitzung.

Er stellt fest, dass das Gremium ordnungsgemäß geladen wurde und beschlussfähig ist.

1. **Genehmigung der Niederschrift vom 08.11.2021**

Es werden keine Einwendungen erhoben, die Niederschrift ist damit genehmigt.

2. **Vollzug der BayBO – Behandlung der vorliegenden Bauvorhaben**

2.1 **Isolierte Befreiung zur Errichtung eines Gartenhauses, eines Pools & einer Grenzwand**

Bauort: Riemenschneiderstraße 16, Fl.-Nr. 3960/19

Sachverhalt:

Die Bauherrschaft plant die Errichtung eines Gartenhauses und eines Pools sowie die Erhöhung einer Grenzwand an der nördlichen Grundstücksgrenze auf dem Grundstück „Riemenschneiderstraße 16“.

Das Bauvorhaben liegt innerhalb des Geltungsbereichs des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Südlich der Hofstetter Straße“. Da es sich bei diesem Bebauungsplan um einen qualifizierten Bebauungsplan handelt, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 30 Abs. 1 BauGB. Demnach ist das Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Die Art der baulichen Nutzung als der Wohnnutzung dienendes Nebengebäude entspricht den Vorgaben des Bebauungsplanes.

Das beantragte Vorhaben weicht wie folgt von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ab:

- Errichtung des Gartenhauses innerhalb der nichtüberbaubaren Grundstücksfläche
- Errichtung eines Pools innerhalb der nichtüberbaubaren Grundstücksfläche
- Erhöhung einer Grenzwand über 1,3m

Eine Befreiung von den entsprechenden Festsetzungen des Bebauungsplanes wurde beantragt. Diese ist nach § 31 Abs. 2 BauGB möglich, wenn Grundzüge der Planung nicht berührt sind und

- Gründe des Allgemeinwohls die Befreiung erfordern, oder
- die Abweichung städtebaulich vertretbar ist, oder
- die Durchführung des Bebauungsplanes zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde

und die Abweichung unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Im vorliegenden Fall ist zu den beantragten Abweichungen folgendes festzustellen:

Die Bauherrschaft plant die Errichtung des Gartenhauses sowie des Pools östlich der festgesetzten Baugrenze.

Die Bauherrschaft plant weiter die Erhöhung der nördlichen Grenzmauer auf einer Länge von 9 m auf eine Höhe von 2m. Die Ausführung soll als Blickschutz in Gabionenbauweise erfolgen.

Die Grundzüge der Planung erscheinen durch die Abweichung nicht berührt.

Die Abweichung erscheint städtebaulich vertretbar. Insbesondere können nach § 14 BauNVO Nebenanlagen die einer im Gebiet zugelassenen Hauptnutzung dienen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen werden. Da von den betroffenen Nachbarn unterzeichnete Nachbargenehmigungen vorgelegt wurden, können dem Vorhaben nachbarliche Interessen nicht entgegengehalten werden. Es sind keine öffentlichen Belange ersichtlich die dem Vorhaben entgegenstehen.

Das gemeindliche Einvernehmen zur Befreiung kann daher erteilt werden.

Das Vorhaben wird durch die Riemenschneiderstraße erschlossen.

Durch das Vorhaben müssen keine weiteren Stellplätze nachgewiesen werden.

Marktgemeinderätin Hannelore Kreuzer erklärt, sie werde dem Vorhaben wegen des Pools nicht zustimmen.

Beschluss:

Den isolierten Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Südliche Hofstetter Straße“ zur Errichtung eines Gartenhauses und eines Pools sowie der Erhöhung einer Grenzmauer auf dem Grundstück „Riemenschneiderstraße 16“ wird entsprechend dem Antrag vom 20.10.2021 seitens der Marktgemeinde Kleinwallstadt zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen hergestellt.

Abstimmung: 7:1 (Enthaltung MGR Trenner auf Grund Art. 49 GO)

Ab 18.36 Uhr nimmt Marktgemeinderat Hans Zajic an der Sitzung teil.

2.2 Neubau einer Doppelhaushälfte

Bauort: Am Ölberg 5, Fl.-Nr. 1260/28

Sachverhalt:

Das Bauvorhaben liegt innerhalb des Geltungsbereiches des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Lehen-In der Hohle-Steinig“. Da es sich bei diesem Bebauungsplan um einen qualifizierenden Bebauungsplan handelt, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 30 Abs. 1 BauGB. Die Art der baulichen Nutzung entspricht einem Allgemeinden Wohngebiet (WA) nach § 4 BauNVO.

Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Das beantragte Bauvorhaben weicht wie folgt von den Festsetzungen ab:

- Ausbildung eines Walmdachs mit einer Dachneigung von 25°
- Dachfarbe „Granit“
- Überschreitung der festgesetzten Maximaltraufhöhe um 88 cm

Eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes nach § 31 Abs. 2 BauGB ist möglich, wenn

- Gründe des Allgemeinwohls die Befreiung erfordern, oder
- die Abweichung städtebaulich vertretbar ist, oder
- die Durchführung des Bebauungsplanes zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.

Im vorliegenden Fall ist zu den einzelnen Abweichungen folgendes festzustellen:

Der Bauherr plant die Errichtung einer Doppelhaushälfte mit „granitfarben“ eingedecktem Walmdach. Festgesetzt ist die Dachform „Satteldach“ mit ziegelroter bis rotbrauner Eindeckung. Die Traufhöhe beträgt laut Antrag 7,38 m. Im Bebauungsplan ist jedoch festgesetzt, dass lediglich Traufhöhen von bis zu 6,50 m zulässig sind.

Durch die Abweichung hinsichtlich der Dachform und -farbe wird kein untypischer Fremdkörper geschaffen. Im betroffenen Gebiet sind bereits mehrere Gebäude mit grauer bis anthrazitfarbener Eindeckung vorhanden. Auf dem Nachbargrundstück besteht ein Gebäude mit Walmdach. Im weiteren Umfeld sind auch Gebäude mit Zwerggiebeln und großen Gauben vorhanden, so dass keine prägende homogene Wirkung der Dachform besteht. Die Abweichung ist somit städtebaulich vertretbar.

Durch die beschriebene Abweichung von den Festsetzungen zur Traufhöhe wird die Umgebungsbebauung nicht überprägt. Das Gebäude passt sich diesbezüglich in die Umgebungsbebauung ein. Auch diese Abweichung ist städtebaulich vertretbar.

Zum Bauvorhaben liegen vollständige Nachunterschriften vor.

Das Vorhaben wird durch die Bergstraße erschlossen. Die erforderlichen 2 Stellplätze werden im östlichen Grundstücksbereich nachgewiesen.

Marktgemeinderat Karl Heinz Bein begrüßt die Schließung einer weiteren Baulücke im Bereich „Am Ölberg“. Um bei zukünftigen Baulandschaffungen der Baulückenproblematik zu begegnen regt er an auch weiterhin das bisher erfolgreich eingesetzte Instrument der Bauverpflichtung zu nutzen

Bürgermeister Thomas Köhler dankt Herrn Marktgemeinderat Karl Heinz Bein und erläutert, die entsprechende Rechtsgrundlage habe es zum Zeitpunkt der Entstehung des Baugebietes „Am Ölberg“ noch nicht gegeben. Seither werde die Bauverpflichtung jedoch stets angewandt.

Der dritte Bürgermeister Jürgen Jung erklärt, die beantragten Befreiungen fielen im Hinblick auf die Umgebungsbebauung seiner Ansicht nach nicht ins Gewicht. Er hat keine Bedenken gegen das Vorhaben und begrüßt die Schaffung weiteren Wohnraums.

Auf die Rückfrage des Marktgemeinderats Trenner ob von dem, durch die Doppelhausbebauung betroffenen nördlichen Nachbarn eine Nachbarunterschrift vorliegt, informiert Bürgermeister Thomas Köhler, alle Nachbarunterschriften lägen vor.

Beschluss:

Der Bauausschuss stimmt dem Bauantrag „Neubau einer Doppelhaushälfte auf dem Grundstück Am Ölberg 5, Flr.-Nr. 1260/28“ zu. Das gemeindliche Einvernehmen bezüglich der Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes nach § 31 Abs. 2 BauGB wird hergestellt.

Abstimmung: 10:0

3. Vollzug der BayBO – Bekanntgabe der freigestellten Bauvorhaben

3.1 Einbau Friseursalon und Dachgeschoßbau mit Wohnung

Bauort: Friedhofstraße 17, Flr.-Nr. 3770/8

Sachverhalt:

Die Bauherrschaft beantragt die Umnutzung des bestehenden Kellergeschosses in einen Friseursalon sowie den Ausbau des Dachgeschosses zu Wohnzwecken.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Südlicher Dammsrain II bis Hofstetter Straße – Erweiterung“ sind einzuhalten. Die Nachbarzustimmungen sind einzuholen. Die Stellplatz- und Garagensatzung ist einzuhalten. Auf dem Grundstück sind 5 Stellplätze nachgewiesen. Der Markt Kleinwallstadt macht von seinem Prüfungsrecht keinen Gebrauch.

Marktgemeinderat Heiner Trenner fragt nach wo und wie die erforderlichen Stellplätze nachgewiesen werden. Dies erläutert Bürgermeister Thomas Köhler anhand des Freiflächenplans.

Der Bauausschuss nimmt das freigestellte Bauvorhaben zur Kenntnis.

3.2 Nutzungsänderung RV-Bankgebäude

Bauort: Wallstraße 16, Fl.-Nr. 601

Sachverhalt:

Herr Christof Trenner (Architekturbüro Trenner) erläutert kurz die Eingabeplanungen. Das Projekt wurde bereits in der letzten Sitzung des Marktgemeinderats ausführlich behandelt, daher besteht kaum Beratungsbedarf.

Im EG des RV-Bankgebäudes soll der rückwärtige Gebäudeteil von Bankfiliale in Arztpraxis umgenutzt werden. Die Räume im OG sollen für zukünftige Nutzungen Büroräume vorgesehen werden.

Der dritte Bürgermeister Jürgen Jung bittet um kurze Erläuterung zur geplanten Änderung einer Trockenbauwand. Nach Auskunft von Herrn Christof Trenner werde hier eine bestehende diagonal zum Raum verlaufende Trockenbauwand entfernt, da sie nicht sinnvoll in die Planung zu integrieren war. Darüber hinaus habe man versucht in OG und DG die Arbeiten auf ein Minimum zu reduzieren um das Raumprogramm an die Bedürfnisse zukünftiger Mieter einfacher anpassen zu können ohne neue Bauteile zurückbauen zu müssen.

Bürgermeister Thomas Köhler dankt Herrn Christof Trenner für die Erläuterungen.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Umfeld Traube“ sind einzuhalten. Die Nachbarzustimmungen sind einzuholen. Die Stellplatz- und Garagensatzung ist einzuhalten. Auf dem Grundstück sind 15 Stellplätze nachgewiesen. Der Markt Kleinwallstadt macht von seinem Prüfungsrecht keinen Gebrauch.

Der Bauausschuss nimmt das freigestellte Bauvorhaben zur Kenntnis.

4. OT Hofstetten, Köhlersweg / Am Fesenbuckel

Ausbau der Straßen mit Erneuerung des Kanals und der Wasserleitung

Vorstellung der Planung durch das Büro ISB

Sachverhalt:

Herr Marc Steenken (Büro ISB) berichtet über das Straßenbauvorhaben. Anhand einer Power-Point-Präsentation zeigt Herr Steenken den aktuellen Straßenzustand der Straßen

„Köhlersweg“ und „Am Fesenbuckel“ auf. Der Einmündungsbereich an der Talstraße sein im Zuge der Talstraßensanierung ebenfalls hergerichtet worden. Nach etwa 15 Metern schließe sich dann der Altbestand an. Dies sei gut am Belagswechsel und dem Zustand des Gehwegs ersichtlich. Der Gehweg im Einmündungsbereich der Birkenstraße sei sehr schmal und eigentlich nicht für eine Gehwegnutzung geeignet. Im Zuge der Planungen prüfe das Büro ISB derzeit, ob eine Aufweitung des Gehwegs auf die Mindestbreite von 1,25 Metern zu Lasten der Straßenfläche möglich sei, oder ob dies die Kurvenradien zu sehr verkleinere. Der Bereich zwischen dem Einmündungsbereich Talstraße und der Einmündung Birkenstraße stellt laut Herrn Steenken den ersten Bauabschnitt dar. Im Anschluss folge ein sehr schmaler Straßenabschnitt bis zur Straßengabelung. Hier sei der Straßenbelag bereits in relativ schlechtem Zustand. Die bestehende Straßenbreite genüge kaum einem Begegnungsverkehr zwischen PKW und LKW, sodass eine Aufweitung bis an die Grenze des gemeindlichen Straßengrundstücks als notwendig zu erachten ist. Eine besondere Herausforderung stelle das enge Baufeld auch im Hinblick auf die Vielzahl an Ver- und Entsorgungsleitungen dar. Hier sei festgestellt worden, dass der Bestehende Mischwasserkanal aus Asbestzement hergestellt ist. Dies führe zu erhöhtem Aufwand beim Rückbau und der Entsorgung.

Zum Ausbau der beiden Abschnitte sei eine Umfahrlösung zwingend erforderlich.

Als dritter Bauabschnitt sei die Straße „Am Fesenbuckel“ vorgesehen. Hier sei mit Abstand die schlechteste Bausubstanz vorhanden. Die Deckschicht sei stellenweise nur 3 cm dick, die Tragschicht zum Teil zugleich Deckschicht und eine regelkonforme Frostschutzschicht sei überhaupt nicht vorhanden. Hier bestehe wohl der dringlichste Handlungsbedarf. Das Büro ISB habe im Rahmen der Bestandvermessungen festgestellt, dass hier zwei Arten der Wasserführung möglich seien. Bei einer Ausführung mit Mittelrinne werde das Quergefälle zur Straßenmitte hin ausgebildet, sodass hier das Oberflächenwasser in einer dreireihige Pflasterrinne aufgefangen und in die jeweiligen Einlässe geführt werde. Nachteile dieser Variante sind ein erhöhter Aufwand bei Reinigung und Unterhaltung und voraussichtlich höhere Kosten bei der Herstellung, da der Asphalt nicht mit einem normalen Fertiger eingebaut werden kann. Alternativ hat das Büro ISB eine Ausbauvariante mit einseitiger Entwässerung ausgearbeitet. Hierbei wird die Straßenoberfläche mit einem einheitlichen Quergefälle ausgebildet. Das abfließende Oberflächenwasser wird auf der tieferliegenden Straßenseite in einer Pflasterrinne aufgefangen und zum Einlass geleitet. An die Pflasterrinne schließt seitlich ein Bordstein und je nach Platzverhältnissen ein gepflasterter Bereich an. Aus Süden mündet in diesem Bauabschnitt neben einem Wirtschaftsweg auch die Straße „Am Holzbuckel“ ein. Es ist vorgesehen den Ausbau bis auf Höhe des bestehenden Gehwegs zu führen.

Marktgemeinderat Hans Zajic fragt an, ob es nicht Sinn mache die Straße „Am Holzbuckel“ im Zuge der Maßnahme ebenfalls zu sanieren.

Herr Steenken erklärt, dies könne er ohne weitere Untersuchungen z.B. des Kanalzustandes nicht abschließend beurteilen. Es sei allerdings nicht zu erwarten, dass durch die geringen Massenmehrungen Veränderungen in den Einheitspreisen entstünden. Sehr wohl zu erwarten sei, dass die Einheitspreise der Baumaßnahme niedriger ausfallen würden als die Einheitspreise für den Bereich „Am Holzbuckel“ im Rahmen einer separaten Ausschreibung.

Im östlichen Bereich des dritten Bauabschnitts mündet ein Wirtschaftsweg in die Straße „Am Fesenbuckel“. Das zufließende Oberflächenwasser wird hier in einem einseitigen Gefälle in den Begleitgraben geleitet, der wiederum durch einen zu erneuernden Sandfang an den Kanal angebunden ist. In diesem Bereich plant der Stromversorger die Errichtung einer neuen Trafostation. Im Einmündungsbereich sei im Rahmen der Baugrundsondierung eine Bodenprobe entnommen worden die eine erhöhte Konzentration polyzyklischer aromatischer Kohlenwasserstoffe (PAK) enthielt. Der hier entstehende Abbruch sei folglich deponiepflichtig. Da bei keiner andere Probe erhöhte PAK-Belastungen nachgewiesen wurden, sei auf eine lokale Verunreinigung zu schließen. Zur Sicherheit habe sich das Büro ISB entschieden eine Belastung von ca. 25 % der Straßen in die Kostenschätzung einzukalkulieren.

Nördlich der Straße „Am Fesenbuckel“ schließe sich mit dem Reststück des Köhlerswegs der vierte Bauabschnitt an. Hier sei weniger Spielraum hinsichtlich der Ausgestaltung. Die Bebauung rücke in diesem Abschnitt bis nahe an den Straßenkörper heran, sodass eine

Verbreiterung der Straße meist nicht möglich sei. In diesem Abschnitt sei lediglich die einseitige Straßenentwässerung realisierbar, da durch die Vielzahl an Anschlusspunkten an Gebäude und Einfahrten die Höhenlage der Straße nicht verändert werden könne.

In allen Bauabschnitten sei die Entwässerung in einem Mischsystem vorgesehen. Bei der Dimensionierung des Mischwasserkanals habe das Büro bereits den nächst größeren Rohrquerschnitt gewählt, sodass die Ableitung eines 3- bis 5-jährigen Starkregenereignisses gewährleistet sei. Eine noch größere Dimensionierung sei hydraulisch nicht sinnvoll, da der anschließende Sammelkanal in der Talstraße nicht ausreichend groß sei. Aktuell werde noch geprüft, ob die besonders aufwändig zu sanierenden Kanalhaltungen im Köhlersweg (Tiefenlage unter Straßenoberfläche > 3m) ggf. in nichtoffener Bauweise zu sanieren seien. Dies würde zu deutlich geringeren Kosten führen.

Im Zuge der Baumaßnahme wird derzeit auch geprüft ob ein Ringschluss der Trinkwasserleitung zwischen der Straße „Am Holzbucketl“ und „Am Fesenbucketl“ möglich sei.

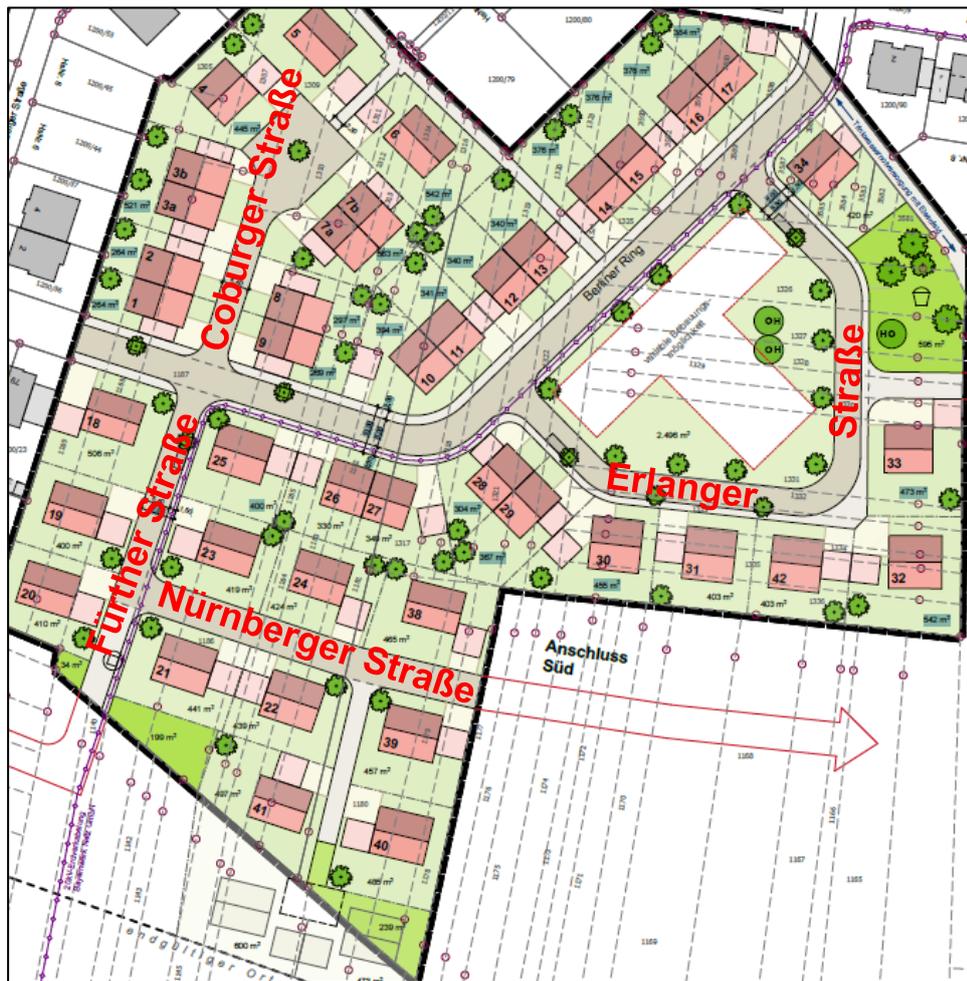
Der Bauausschuss nimmt die Planungen des Büros ISB zur Kenntnis. Bürgermeister Thomas Köhler dankt Herrn Steenken im Namen des Gremiums für die umfassende Vorstellung.

Im Gremium herrscht Einigkeit darüber, dass die Planung in der Variante mit einseitiger Wasserführung am Straßenrand fortgeführt werden soll.

5. Straßennamen im Neubaugebiet „Südlich Hofstetter Straße V“ Beratung und Empfehlungsbeschluss

Bürgermeister Thomas Köhler berichtet, dass zeitnah mit dem Bau der Erschließungsstraßen im Baugebiet „Südlich Hofstetter Straße V“ begonnen wird. Im Vorfeld der notwendigen Widmung müsse der Marktgemeinderat noch die zukünftigen Straßennamen festlegen. Der Bauausschuss werde hierfür um Vorberatung und Empfehlung gebeten. Im vorherigen Bauabschnitt „Südlich Hofstetter Straße IV“ habe man die Straßen nach fränkischen Städten benannt. Bürgermeister Thomas Köhler regt an dies auch beim Abschnitt V fortzusetzen. Es herrscht Einigkeit im Gremium, dass dem Marktgemeinderat folgende Benennung der Straßen empfohlen werden soll:

1. Der Straßenabschnitt zwischen Ausbauende „Berliner Ring“ Ost (Flr.-Nr. 1200/1) und Ausbauende Berliner Ring „West“ (Flr.-Nr. 1200/2) erhält die amtliche Bezeichnung „Berliner Ring“
2. Die Straße zwischen „Berliner Ring“ und dem geplanten Wendehammer erhält die amtliche Bezeichnung „Coburger Straße“
3. Die Umfahrung des sog. „Auges“ erhält die amtl. Bezeichnung „Erlanger Straße“
4. Die nach Süden vom „Berliner Ring“ abzweigende Straße erhält die amtl. Bezeichnung „Fürther Straße“
5. Die nach Osten von der „Fürther Straße“ abzweigende Straße nebst südlich abzweigender Stichstraße erhält die amtliche Bezeichnung „Nürnberger Straße“

Skizze:**6. Verschiedenes, Wünsche und Anregungen**

Marktgemeinderat Christian Stahl berichtet, ihm sei gemeldet worden, dass mehrere Feldwege umgepflügt wurden. Dies betreffe insbesondere den Bereich Sickenthal.

Bürgermeister Thomas Köhler bittet darum in solchen Fällen immer umgehend bei der Gemeindeverwaltung Bescheid zu geben. Nur dann habe die Gemeinde eine reelle Chance den Schädiger festzustellen und den Schaden zu dokumentieren, sodass Ersatzforderungen vorgenommen werden können. Abzuwarten bis dies in der nächsten Gremiumssitzung bekanntgegeben werden kann, mache es der Verwaltung sehr schwer, den Vorgang noch nachzuvollziehen und etwas zu erreichen.

Marktgemeinderat Marco Wetzelsberger teilt mit, er wäre mehrfach auf die schlechte Ausleuchtung des Bereichs östlich der Bahnunterführung (Am St.-Pierre-Platz) angesprochen worden. Auf Grund der guten Ausleuchtung durch diverse Weihnachtsbeleuchtungen, habe er sich jedoch keinen Eindruck verschaffen können.

Bürgermeister Thomas Köhler stellt fest, dass im Zuge der Baumaßnahme dort bereits eine weitere Straßenleuchte installiert wurde. Es könne jedoch sein, dass sich durch die Umstellung auf LED-Beleuchtung etwas an der Ausleuchtung des Weges geändert habe. Die Verwaltung und der Bauhof werden dies prüfen.

Marktgemeinderat Karl Heinz Bein fragt nach, wann mit dem Ausbaubeginn der Rohestraße zu rechnen sei und ob es Probleme bei der Abstimmung mit den Baulastträgern der Staatsstraße bzw. der Bahnlinie gebe.

Bürgermeister Thomas Köhler erläutert, dass die Maßnahme „Rohestraße“ von Beginn an als Folgemaßnahme zur Erschließung des Traube-Areals geplant war. Nachdem es bei letzterer Maßnahme erhebliche Verzögerungen bei den Materiallieferungen gegeben habe und die Erschließung daher mit einer Verzögerung von fast 3 Monaten begonnen wurde, verzögere sich auch der Beginn des Folgeprojekts.

Die Arbeiten am Traube-Areal sollen vor Weihnachten abgeschlossen sein. Um hier jedoch keine Winterbaustelle zu eröffnen, bei der es witterungsbedingt erfahrungsgemäß zu Verzögerungen komme, habe man entschieden diese Baustelle erst im neuen Jahr zu beginnen. Probleme in der Abstimmung mit den Baulastträgern habe es bisher keine gegeben.

Marktgemeinderat Alexander Kaufmann berichtet, die historische Torwandung des Brunnenplatzes Hofstetten sei in Privatbesitz wiedergefunden worden. Es sei wohl nicht unüblich, dass Bauteile aus dem historischen Bestand an anderen Standorten wiederverwendet wurden. Der Eigentümer habe aber Angeboten die entsprechenden Bauteile zur Gestaltung des Brunnenplatzes zur Verfügung zu stellen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen dankt 1. Bürgermeister Köhler den Mitgliedern für ihre Mitarbeit und schließt die öffentliche Sitzung.

Ende der öffentlichen Sitzung: 19.44 Uhr

Im Anschluss findet noch eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Kleinwallstadt, 19.01.2021

Manuel Bergold
Schriftführer

Thomas Köhler
1. Bürgermeister